

Kommissar (§ 9b Abs. 2) eine Liste anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

In den von den Gemeindevorständen anzulegenden Listen ist überdies zu vermerken, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler zustehen."

2. Im § 12 Abs. 3 ist nach den Worten „worauf die Listen geschlossen werden.“ einzuschließen: „Änderungen der ausgelegten Listen erfolgen auf Einspruch durch den Gemeindevorstand oder auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde, welche endgültig entscheidet. Bei den Höchststeuerten tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Wahlkommissar.“

Ferner wird dem § 12 am Schlusse folgender Zusatz angefügt: „Wegen Vergütung der Kosten sind Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag gestellt ist.“

V.

Die §§ 14 und 15 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14.

Das Wahlrecht ist persönlich und durch Abgabe von Stimmzetteln auszuüben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen haben.

Sie sind mit den Namen der Kandidaten zu versehen, für die die Wähler stimmen wollen, und müssen die Personen der Kandidaten so bezeichnen, daß über diese jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Stimmzettel, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder welche die Namen Nichtwählbarer angeben oder welche mehr Namen als zu Wählende (§§ 9b Abs. 1, 10 Abs. 2) enthalten, sind ungültig.

Jeder einzelne Stimmzettel ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage abzugeben; die Umschläge sollen 12 zu 18 cm groß und aus undurchsichtigem Papier sein.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und nur mit ihm verbunden sind, oder